

Besonderes Verwaltungsrecht

Kommunalrecht - Fallbearbeitung

In der niedersächsischen Stadt S wird alljährlich ein landesweit bekanntes Frühlingsfest ausgerichtet, das auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfindet. Der Bürgermeister der S hat für die Ausrichtung des Festes einen Vertrag mit der Veranstaltungs-GmbH V geschlossen, in der die örtlichen Schausteller und Händler zusammengeschlossen sind. Nach den Bestimmungen des Vertrags überläßt die S Straßen und Plätze für die Dauer des Festes an die V, die das Fest als privater Veranstalter ausrichtet und unter Beachtung einer ausgewogenen Auswahl von Schaugeschäften die Stellplätze an Dritte vermietet. Die Stadt behält sich vor, einzelne Schausteller aus Gründen des „öffentlichen Wohls“ auszuschließen.

Der in L wohnhafte K, der ein Schaustellergeschäft betreibt, ist bei der Vergabe leer ausgegangen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, die V sei im Rahmen der Privatautonomie frei, sich ihre Vertragspartner selbst auszusuchen. Im übrigen habe der K seinen Antrag später als die erfolgreichen Bewerber gestellt. Dabei sei die V in der Weise vorgegangen, daß sie zunächst in einem Vorlauf die letztjährigen Schausteller angeschrieben habe und diesen einen erneuten Vertrag angeboten habe. Schon so seien sämtliche Plätze vergeben gewesen. Auf seine „Beschwerde“ gegen das entsprechende Schreiben der V, die er an die S richtet und in der er über die Vetternwirtschaft in S klagt, bekommt er ein erläuterndes Schreiben der S, in der ihm auseinandergesetzt wird, hier handele es sich um eine privatrechtliche Auseinandersetzung, zu der die S schon deshalb nichts beitragen könne, weil der K kein Bürger der S sei.

Der K erhebt nach zwei Monaten Klage gegen die S. Er trägt in der Klage vor, das Verhalten der S sei ebenso wie das der V rechtswidrig.

Hat seine Klage Erfolg?